



Hausordnung von 1845

1.

Das ev. Asyl zu Lintorf will für Erwachsene männlichen Geschlechts eine Zufluchtsstätte sein, hin sie sich aus ihren zerstreuen und verführerischen Umgebungen auf eine Zeitlang zurückziehen können, um in ihren guten Vorsätzen gefestigt zu werden und fortan durch die Kraft Gottes ein neues Leben zu führen.

2.

Die Liebe, mit welcher Christus uns geliebt hat, ist die Macht, welche die Gründer und Leiter der Anstalt beseelt und treibt, sich ihrer sündigen Mitmenschen anzunehmen und sie zu dem Sünderheiland zurückzuführen, damit sie durch Ihn Kraft erhalten, wie in der Anstalt so auch außerhalb derselben dem Worte Gottes gemäß zu leben.

3.

Jeder aufzunehmende Bewohner sieht die Anstalt als seine Heimat an, deren Gedeihen ihm am Herzen liegt, welcher er darum gerne alle seine Kräfte widmet, um sowohl in derselben durch seiner Hände Arbeit seinen Unterhalt zu erwerben, als auch für die Zukunft sich eine ehrenwerte Selbständigkeit sichern.

4.

Jedes Mitglied der Anstalt, wie es in vollkommenster Freiwilligkeit in dieselbe eingetreten ist, kann ebenso zu jeder Zeit dieselbe wieder verlassen, hat aber im Fall des Ausscheidens wenigstens 24 Stunden vorher seinen Austritt anzumelden. Es versteht sich von selbst, dass er während der Zeit seines Aufenthaltes sich der bestehenden Hausordnung unterwirft. In der Regel verpflichtet sich der Eintretende, wenigstens ein Jahr lang der Anstalt anzugehören, und übernimmt es dagegen die Asyl-Direktion, für diejenigen der Abgehenden, welchen sie ein gutes Zeugnis erteilen kann, sich um ein anderweitiges Unterkommen zu bemühen.

5.

Die Eintretenden müssen im allgemeinen körperlich gesund sein. Sie haben sich behufs des Eintritts in die Anstalt mit einer genügenden polizeilichen Legitimation zu versehen und dürfen weder zur Zeit der Aufnahme noch während des Aufenthalts im Asyl in eine gerichtliche Untersuchung oder irgend einen Prozess verwickelt sein.

6.

Die Anmeldung zur Aufnahme geschieht bei dem Unterzeichneten Vorsteher des Asyls....



**7.**

Als helfende Brüder stehen dem Vorsteher ein oder mehrere Diakonen zur Seite, welche von den Hausgenossen in allen Stücken als Stellvertreter des Vorstehers anzusehen sind. Der Geist brüderlicher Eintracht und Liebe verbindet die Hausgenossen unter einander, welche sich zum pünktlichen Gehorsam gegen die Vorgesetzten wie zur Aufrechterhaltung der Ordnung in allen Dingen verpflichtet halten und danach streben, als treue und zuverlässige Arbeiter sich zu bewähren.

8.

Die Hausgenossen sammeln sich zur bestimmten Zeit morgens und abends zur gemeinsamen Hausandacht, welche jedes Mal in Gesang, Gebet, Vorlesung und Betrachtung eines Schriftabschnitts besteht. Denn Eins ist Not für dieses und für jenes Leben, das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit. Darum bleibt aller stündliche Verkehr, die Reizung der Welt und ihrer Lust aus dem Hause ausgeschlossen und werden die Haubewohner erinnert, in ihren Unterhaltungen weder der vergangenen Verirrungen noch überhaupt sündhafter Sachen zu gedenken.

9.

Im Sommer wird um 4 — ½ 5 Uhr auf gestanden, im Winter um ½ 6 Uhr. Das Frühstück findet um 7 Uhr statt, wonach die Stuben und das Haus gereinigt und die Betten gemacht werden, das Mittagessen um 12 Uhr, das Vesperbrot um 4 Uhr, das Abendessen um 7 Uhr. Die Morgenandacht geschieht morgens nach Beendigung der Hausgeschäfte, abends nach dem Abendessen.

10.

Im Winter werden die Frühstunden von 6 — 7 Uhr sowie die Dunkelstunden vor dem Abendessen nach einem bestimmten Plan und dem Bedürfnis der Hausgenossen zum Unterricht benutzt. Die Abendstunde nach dem Essen ist dem gemütlichen Zwiegespräch und der Unterhaltung zu widmen.

11.

Die übrigen Tagesstunden gehören der Arbeit, welche hauptsächlich in ländlichen und häuslichen Beschäftigungen oder in Übung eines Handwerks besteht, und wird erwartet, dass jedes Familienmitglied die ihm vom Hausvater zugewiesene Arbeit willig übernehme und fleißig und gewissenhaft vollführe. Die Anstalt bietet ihm dafür ausreichende gesunde, aber einfache Kost, Logis und Kleidung, wird auch dafür sorgen, dass er bei der Entlassung auskömmliche Kleidung und Wäsche als sein Eigentum mit sich nehmen kann.



Verein Lintorfer Heimatfreunde e.V.

12.

Der Hausvater, welcher auf die pünktliche Befolgung der Hausordnung zu sehen hat, begegnet allen Hausgenossen mit Liebe und Vertrauen, weist die jedem zufallende Arbeit an und achtet darauf, dass das Eigentum der Anstalt, wozu auch Kleidung und Wäsche der Pfleglinge gehört, weder verschleppt, noch durch Mutwillen oder Nachlässigkeit verdorben werde. Auch hat er über etwaige Ausgänge der Hausgenossen zu bestimmen . . . Denn das alles erfordert die Einheit eines geregelten größeren Hauswesens.

13.

Alle Hausgenossen enthalten sich des Genusses aller geistigen Getränke. Dagegen erhalten diejenigen, welche ans Rauchen gewöhnt sind, dazu die Erlaubnis ... den nötigen Tabak gewährt ihnen die Anstalt. Die Hausgenossen erklären sich aber gegen alle unnützen und schädlichen Vergnügungen und Narrenteidinge, da sie sich vielmehr eines ehrbaren Wandels zu ihrem Nutz und Frommen befleißigen.

14.

Sonntäglich wird der in Lintorf gehaltene evangelische Gottesdienst besucht. Der übrige Teil des Sonntags ist der stillen Sammlung, nützlicher Lektüre und passender Unterhaltung gewidmet, auf dass in Haus und Herz die himmlische Ruhe und der Frieden aus Gott immer mehr einkehren mögen.

Die Direktion der Rheinisch-Westfälischen Pastoralgehilfen oder Diakonen-Anstalt:

***Lintorf: Der Vorsteher des Asyls:
Dietrich, Pfarrer***

***Duisburg: Der Inspektor der Diakonen-Anstalt:
Engelbert, Pfarrer***

